

**Main-Hautarzt e.V.**

**Dermatologisches  
Qualitätsnetzwerk Franken**

**Satzung**

## Präambel

In Deutschland finden 95 % aller ärztlichen Behandlungen in der Praxis eines niedergelassenen Arztes, zwei Drittel der Behandlungen in der Praxis eines niedergelassenen Facharztes statt. Im Gegensatz zu den Allgemeinmediziner, deren Rolle in der Versorgung im SGB V Erwähnung findet, kommen die niedergelassenen Fachärzte im SGB V trotz ihrer tragenden Rolle im Gesundheitswesen nicht vor.

Der Abbau der stationären Kapazitäten, immer kürzere Liegezeiten, die Industrialisierung der stationären Medizin und die Verknappung der zur Verfügung gestellten Gelder führen zu einer zunehmenden Verschiebung ehemals stationärer Leistungen in den ambulanten Bereich und somit zu einem erhöhten Behandlungsaufkommen bei den niedergelassenen Fachärzten. Dieser Entwicklung wird durch die gesundheitspolitisch Verantwortlichen keine Rechnung getragen, im Gegenteil dazu werden die gesetzlichen Versicherer zu einer Implementierung einer Hausarzt-zentrierten ambulanten Versorgung, Förderung der integrierten Versorgung und einer Ausweitung der Zulassungen der Kliniken zur ambulanten Versorgung aufgefordert, die zu einer weiteren Verknappung der Gelder, die für die ambulante fachärztliche Medizin zur Verfügung stehen, führt.

Die Willensvorgabe der Entscheidungsträger der deutschen Gesundheitspolitik ist eine Umkehr von den derzeit bestehende Versorgungsformen zu einer zunächst Hausarzt-zentrierten Versorgung, im zeitlichen Verlauf soll dann eine Ablösung durch eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung durch Medizinische Versorgungszentren (MVZ), eine Ausweitung der ambulanten Behandlung durch Kliniken und eine Förderung der integrierten Versorgung erfolgen. Eine Einrichtung von MVZ durch Kapitalgesellschaften ist ebenso wie die Übernahme kommunaler Krankenhäuser und Universitätskliniken durch Kapitalgesellschaften politisch erwünscht.

Durch diese Entwicklungen ändert sich die dem niedergelassenen Facharzt zugewiesene Rolle im Gesundheitswesen drastisch und gefährdet nachhaltig seine Freiberuflichkeit und Unabhängigkeit, da er sich nun in wirtschaftlicher Konkurrenz zu Kliniksambulanzen und MVZ behaupten muss.

Durch die Umstrukturierung des Gesundheitswesens kommt es zunehmend zu einer existentiellen Bedrohung der fachärztlichen Einzelpraxis.

Als Konsequenz aus den o.g. Erkenntnissen muss ein Umdenken bei allen Beteiligten im ambulanten Gesundheitswesen stattfinden und müssen neue Wege gegangen werden.

Aus diesem Grund schließen sich engagierte Dermatologen aus Franken zusammen, die auch weiterhin für eine wohnortnahe, den menschlichen und medizinischen Bedürfnissen ihrer Patienten angepasste ambulante Versorgung auf der Basis einer fundierten ärztlichen Weiterbildung eintreten. Ziel des Verbundes ist es, die interkollegiale Zusammenarbeit der teilnehmenden Praxen auf Grundlage eines gemeinsamen Qualitätsmanagements zu fördern, Synergien zu nutzen und so im Sinne einer bestmöglichen ärztlichen Versorgung der hier lebenden Bevölkerung die Weichen zu stellen für eine moderne, effiziente, bezahlbare und vor allem von Menschlichkeit und Nähe geprägte Medizin.

Um den genannten Bedingungen gerecht zu werden, wird das Dermatologische Qualitätsnetzwerk Main-Hautarzt e.V. mit nachstehender Satzung gegründet:

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen “ Main-Hautarzt – Dermatologisches Qualitätsnetzwerk Franken“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:  
Entsprechend der originären ärztlichen Verpflichtung seiner Mitglieder ist es vordringlichste Aufgabe dieses Zusammenschlusses, den Hilfe suchenden und kranken Menschen in Franken eine stets verfügbare, qualitativ hochwertige und gesundheitsökonomisch sinnvolle Medizin zuteil werden zu lassen.
- (2) Weitere Aufgaben des Vereins sind:
  - (a) Die Interessenvertretung der in Franken niedergelassenen Hautärzte.
  - (b) Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder über sämtliche im Zusammenhang mit gesundheitspolitischen, vertrags- und privatärztlichen, standes- -und berufsrechtlichen Fragen, Probleme und Neuerungen sowie der gegenseitige fachliche Austausch zwischen den Ärzten.
  - (c) Die Organisation und Durchführung von Fortbildungs-, Informations- und Vortragsveranstaltungen zu den vorgenannten Themen sowie die Verteilung von Informationsmaterialien, Broschüren und sonstigen Druckwerken.
  - (d) Die Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau moderner und wettbewerbsfähiger medizinischer Leistungsangebote sowie des Erhaltes der fachärztlichen Versorgungsstruktur in Franken.
  - (e) Die Verhandlungsführung und effektive Vertretung der Mitglieder gegenüber den Landesorganisationen, der

Kassenärztlicher Vereinigung, den Krankenkassen und ihren Verbänden und sonstigen Kostenträgern, gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, der Öffentlichkeit und den Medien.

- (f) Die Pflege einer freundschaftlichen und kollegialen Beziehung der Mitglieder untereinander.
- (g) Die Unterhaltung einer gemeinsamen Homepage zur Außendarstellung des Vereins im Besonderen und der niedergelassenen Dermatologen im Allgemeinen.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Mitglieder sollen Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten aus der Region Franken sein.
- (3) Zur Aufnahme eines Mitglieds bedarf es eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der mehrheitlichen Befürwortung durch den Vorstand. Ein ablehnendes Votum des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch freiwilligen Austritt,
  - (c) Streichung der Mitgliedschaft von der Mitgliederliste,
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und diesen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung ungekürzt entrichtet. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Mahnung gilt dabei auch dann als erfolgt, wenn die Sendung als unzustellbar an den Absender zurückgeschickt wird. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie wird dem betroffenen Mitglied durch ein formloses Schreiben zur Kenntnis gebracht.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder seinen Mitgliedspflichten und den Zielsetzungen des Vereins gröblich

zuwiderhandelt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund wie z.B. Entzug der Approbation.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt zunächst 70 Euro pro Jahr. Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand fest, die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand mehrheitlich ändern.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. Januar, im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eines Mitglieds wird der bereits gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden,

- (b) dem 2. Vorsitzenden,
  - (c) dem Schatzmeister,
  - (d) dem Schriftführer.
- (3) Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§7**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann ferner bei entsprechendem Bedarf Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Zu diesen Beratern zählen insbesondere vom Vorstand zu benennende Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand kommen daneben vor allem folgende Aufgaben zu:



- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit den Partnern, finanzierenden Einrichtungen und Sponsoren sowie von Kooperationsverträgen mit sonstigen Vereinen und Verbänden, soweit dies nicht gegen die Satzung verstößt,
  - (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - (f) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt,

eine Vorstandssitzung schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Kalendertagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Änderung der Satzung,
  - (b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - (c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - (d) die Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter,
  - (f) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat.
- (5) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung und bestimmt den Schriftführer.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und in einer Ausfertigung dem Vorstand zu übersenden.
- (7) Ungeachtet der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

## **§10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - (a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - (b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
  
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§11**

### **Beschlussfähigkeit, Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
  
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  und zur Auflösung des Vereins von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
- (3) Hat bei der Vorstandswahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben. Über die Durchführung des Wahlverfahrens im Übrigen entscheidet der

Versammlungsleiter.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungen sowie die Abstimmungsergebnisse. Bei einer Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## §12

### Finanzierung

- (1) Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge,
  - (b) Geld- und Sachspenden,
  - (c) sonstige, auch vertraglich zu vereinbarende Einnahmen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen, die der Verein organisiert.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Erledigung vereinsbezogener Aufgaben.

## **§13**

### **Auflösung**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§14**

### **Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator wählt.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt an die Deutsche Krebshilfe e.V.

Würzburg, den 16.06.2010

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2010 errichtet.